

**ÖffR** Rechtsprechungsübersicht

Max Hinz\*

# Rechtsprechungsübersicht im Öffentlichen Recht

**Funktionslos gewordene bauliche Anlagen im Außenbereich haben keinen Bestandsschutz**

VG Karlsruhe, Urt. v. 31.10.2023 – 2 K 4067/22

*Leitsätze der Redaktion*

1. Eine bauliche Anlage hat nur in ihrer Funktion Bestandsschutz. Mit einer Funktionsänderung und Entprivilegierung entfällt der Bestandsschutz. Art. 14 I GG schützt den Eigentümer im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht vor der Auferlegung einer Beseitigung der baulichen Anlage
2. Die Beseitigungsanordnung einer baulichen Anlage in diesen Fällen im Außenbereich ist gegenüber dem Grundstückseigentümer nach Art. 14 I GG verhältnismäßig, wenn dieser das Grundstück im Bewusstsein der unklaren Nutzungsmöglichkeiten bezüglich des Bestandes des Gebäudes erworben hat.
3. Wenn eine neue planungsrechtlich zulässige Nutzung einer funktionslos gewordenen baulichen Anlage im Außenbereich nicht konkret geltend gemacht wird, fehlt es an einem nach § 35 I und II BauGB zu privilegierenden Vorhaben. Es verbleibt die § 35 BauGB immanente Regel, dass der Außenbereich grundsätzlich von baulichen Anlagen freizuhalten ist.

**Einstweiliger Rechtsschutz gegen die Baugenehmigung einer Flüchtlingsunterkunft**

VG Ansbach, Beschl. v. 10.11.2023 – AN 3 E 23.2224

*Leitsätze der Redaktion*

1. Wenn Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen.
2. Eine ohne die erforderliche Beteiligung der Gemeinde erteilte Baugenehmigung ist, auf Anfechtungsklage der Gemeinde hin, aufzuheben. Die Rechtswidrigkeit einer solchen Baugenehmigung folgt allein aus der Missachtung des gesetzlich gewährleisteten, dem Schutz der Planungshoheit dienenden, Rechts der Gemeinde auf Einvernehmen § 36 I 1 BauGB.

\* Max Hinz studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und ist studentische Hilfskraft am Lehrstuhl von Prof. Dr. Angela Schwerdtfeger für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht.

**Keine Anwendung des IFG auf Glückwunschsreiben des Bundespräsidenten an ausländische Staaten**

BVerwG, Urt. v. 09.11.2023 – 10 C 4/22

*Leitsätze der Redaktion*

1. Präsidientielle Akte des Bundespräsidenten und ihre Vorbereitung sind nicht vom Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes umfasst.
2. Die Übermittlung eines Glückwunschsreibens an ein ausländisches Staatsoberhaupt ist ein präsidienteller Akt, den der Bundespräsident in seiner Funktion als Staatsoberhaupt in Ausübung seiner allgemeinen Repräsentations- und Integrationsaufgaben wahrnimmt, die ihm, über die von der Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Befugnisse hinaus, zukommen.

**Bund-Länder-Streit über ein Verwaltungsabkommen zur Kostenteilung**

BVerfG, Beschl. v. 15.11.2023 – BvG 1/19, 2 BvG 1/21

*Leitsätze der Redaktion*

1. Ein materielles Verfassungsrechtsverhältnis liegt vor, wenn eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners den Streitgegenstand bildet und durch das Grundgesetz übertragene Rechte und Pflichten des Antragstellers verletzt oder unmittelbar gefährdet. Daraus folgt ein rein verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab. Ein materielles Verfassungsrechtsverhältnis liegt vor, wenn das als Prüfungsgegenstand zugrunde liegende Rechtsverhältnis, die Anspruchsgrundlage der begehrten Handlung und der im konkreten Fall anzulegende Prüfungsmaßstab dem Verfassungsrecht zu entnehmen sind.
2. Ein materielles Verfassungsrechtsverhältnis entsteht nicht durch ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Aufgaben- und Lastenverteilung, in denen sich Bund und Länder über den Aufgabenanteil und die daraus folgenden Kosten verständigen.

**Contergan II, Anrechnung von Zahlungen Dritter auf die Conterganrente mit Art. 14 GG vereinbar**

BVerfG, Beschl. v. 21.11.2023 – 1 BvL 6/21

*Leitsätze der Redaktion*

1. Sozialrechtliche Ansprüche fallen nur dann unter grundrechtlichen Eigentumsschutz, wenn es sich um vermögenswerte Rechtspositionen handelt, die dem Rechtsträger nach

Art eines Ausschließlichkeitsrechts privatnützig zugeordnet sind, auf nicht unerheblichen Eigenleistungen beruhen und seiner Existenzsicherung dienen.

2. Wird durch dieselbe Maßnahme des Gesetzgebers eine von Art. 14 I GG geschützte Rechtsposition einerseits erweitert, andererseits eingeschränkt (gemischte Umgestaltung), bestimmt sich die Reichweite des Eigentumsschutzes nach dem Verhältnis von Zuteilungs- und Entziehungsakt. Maßgeblich ist, ob der Zuteilungsakt eine von Art. 14 I GG geschützte erweiterte Rechtsposition schafft, in die der Entziehungsakt eingreift, oder ob eine einheitliche Inhalts- und Schrankenbestimmung getroffen wird, nach der die Zuteilung von vornherein im Umfang des Entziehungsakts begrenzt wird.

**Im Abiturzeugnis sind grundsätzlich Bemerkungen über behinderungsbedingt abweichende Bewertungsmaßstäbe einzelner Leistungen gerechtfertigt**

BVerfG, Urt. v. 22.11.2023 – 1 BvR 2577/15

*Leitsätze der Redaktion*

Bemerkungen in Schulabschlusszeugnissen über behinderungsbedingt abweichende Prüfungsmaßstäbe sind zur Sicherung eines leistungsbezogen chancengleichen Zugangs zu Ausbildung und Beruf vor Art. 3 III 2 GG grundsätzlich gerechtfertigt. Dafür müssen sie so umfassend erfolgen, dass eine hinreichende Transparenz der Zeugnisse besteht.

**Verbot sichtbarer religiöser Symbole für Beschäftigte der Gemeindeverwaltung**

EuGH, Urt. v. 28.11.2023 – C-148/22

*Leitsätze der Redaktion*

Art. 2 II Buchst. b der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass eine interne Regel einer Gemeindeverwaltung, die es deren Personal pauschal verbietet, am Arbeitsplatz sichtbare religiöse Zeichen zu tragen, damit gerechtfertigt werden kann, dass die Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung ihres spezifischen Kontexts ein vollständig neutrales Verwaltungsumfeld haben will. Die Regel muss im Hinblick auf diesen Kontext und unter Berücksichtigung betroffener Rechte und Belange verhältnismäßig sein.

**Erste Änderung des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag ist verfassungsgemäß**

BVerfG, Urt. v. 29.11.2023 – 2BvF 1/21

*Leitsätze der Redaktion*

1. Bei dem Gebot der Bestimmtheit und Klarheit der Gesetze handelt es sich um ein einheitliches Postulat. Eine Trennung zwischen Bestimmtheits- und Klarheitsgebot darin, dass eine Norm zwar noch hinreichend bestimmt sein

kann, jedoch gegen das Gebot der Normenklarheit verstößt, kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

2. Die Anforderungen an die Bestimmtheit und Klarheit von Gesetzen gelten auch für wahlrechtliche Normen. Ein allgemein gültiger verfassungsrechtlicher Maßstab für den maximal zulässigen Grad an Komplexität für Wahlrechtsschriften, lässt sich jedoch nicht entwickeln.

3. Im Rahmen seines Gestaltungsauftrags darf der Gesetzgeber Überhangmandate zulassen, solange sich die damit verbundene Differenzierung des Erfolgswerts der Wählerstimmen innerhalb des Konzepts der personalisierten Verhältniswahl hält.

**Beseitigung von Absperrungen auf einem als öffentlich gewidmeten Weg**

VGH München, Beschl. v. 08.01.2024 – 8 CS 23.1629

*Leitsätze der Redaktion*

Ein Verkehrsraum ist dann öffentlich, wenn er entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder für eine allgemein bestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen ist und benutzt wird.

**Beamte im haftungsrechtlichen Sinn bei der Beauftragung von Privaten**

BGH, Urt. v. 11.01.2024 – III ZR 15/23

*Leitsätze der Redaktion*

Die Mitarbeiter eines privaten Unternehmens, die zur Ausführung einer von der Straßenbaubehörde angeordneten Verkehrsregelung (§ 45 II StVO), Verkehrsschilder aufstellen, handeln als Verwaltungshelfer und damit als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne. Ihre persönliche Haftung gegenüber einem durch das Verkehrsschild Geschädigten scheidet daher gemäß Art. 34 S. 1 GG aus.

**Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung**

BVerfG, Urt. v. 23.1.2024 – 2 BvB 1/19

*Leitsätze der Redaktion*

1. Die für das Parteiverbotsverfahren gem. Art. 21 II GG entwickelten Maßstäbe zum Vorliegen unbehebbarer Verfahrenshindernisse (vgl. BVerfGE 144, 20 Rn. 404 ff.) gelten auch für das Verfahren zum Ausschluss einer Partei von staatlicher Finanzierung gem. Art. 21 III GG.

2. Art. 21 III 1 GG knüpft den Ausschluss von staatlicher Finanzierung daran, dass die betroffene Partei selbst die Beseitigung der für den demokratischen Wettbewerb konstitutiven freiheitlichen Grundordnung anstrebt oder den Bestand des Staates angreift. Damit betrifft er nur solche Parteien, deren chancengleiche Beteiligung an der politischen Willensbildung nicht Teil des grundgesetzlichen Demokratiekonzepts im Sinne des Art. 20 I und II GG ist.

3. Ein »Darauf Ausgerichtetsein« im Sinne von Art. 21 III 1 GG setzt ein qualifiziertes und planvolles Handeln zur Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder zur Gefährdung des Bestands der Bundesrepublik Deutschland voraus, ohne dass es auf das Erfordernis der Potenzialität ankommt.

#### **Einführung einer Sperrklausel zu den Wahlen des Europaparlaments zulässig**

BVerfG, Beschl. v. 6.2.2024 – 2 BvE 6/23, 2 BvR 994/23

##### *Leitsätze der Redaktion*

1. Die Ultra vires- und Identitätskontrolle (Art. 1, 20, 79 III GG) sind zurückhaltend und europarechtsfreundlich durch das Bundesverfassungsgericht auszuüben.
2. Die Kompetenz zur Vereinheitlichung der Europawahl liegt gem. Art. 223 I AEUV bei der Europäischen Union. Sperrklauseln sind dafür ein zulässiges Mittel, das nicht die Identität des Grundgesetzes verletzt. Mit der Entscheidung über die deutsche Zustimmung zum Vertrag von Lissabon hat das Bundesverfassungsgericht diese Kompetenzübertragung gebilligt (vgl. BVerfGE 123, 267).
3. Art. 10 I EUV legt der Arbeitsweise der Europäischen Union das Prinzip der repräsentativen Demokratie zugrunde. Dazu gehört eine parlamentarische Legitimation und Kontrolle der öffentlichen Gewalt. Institutionell werden damit zwei demokratische Legitimationsstränge begründet, die zusammenwirken und sich wechselseitig stützen Art. 10 II EUV. Um seiner legitimierenden Funktion gerecht werden zu können, bedarf das Europäische Parlament eines Wahlrechts, das fundamentale Wahlrechtsgrundsätze wahrt.
4. Dem nationalen Gesetzgeber verbleibe im Hinblick auf die Einführung einer Sperrklausel ein weiter Gestaltungsspielraum.

#### **Rechte bei der Vaterschaftsanfechtung aus Art. 6 II 1 GG**

BVerfG, Urt. v. 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21

##### *Leitsätze der Redaktion*

1. Art. 6 II 1 GG gibt nicht im Einzelnen vor, welche Personen als Eltern anzusehen sind und welche Handlungsmöglichkeiten sie in ihrer Elternverantwortlichkeit haben. Diese Details sind durch den Gesetzgeber, unter Beachtung der das Elternrecht prägenden Strukturmerkmale, festzulegen.
2. Unabhängig von einer fachrechtlichen Zuordnung sind jedenfalls die leiblichen Eltern eines Kindes Eltern im Sinne von Art. 6 II 1 GG.
3. Eltern im Sinne von Art. 6 II 1 GG muss es grundsätzlich möglich sein, Elternverantwortung für ihre Kinder wahrzunehmen. Es ist nicht zwingend die Anzahl der Träger des Elterngrundrechts von vornherein auf zwei Elternteile zu beschränken. Träger können daher auch Mutter, leiblicher Vater und rechtlicher Vater nebeneinander sein (anders noch

BVerfGE 108, 82 -102 ff.; 133, 59 - 78 Rn. 52). Aus Art. 6 II 1 GG folgt aber schon aufgrund seiner Kindeswohlorientierung eine enge Begrenzung der Zahl der Elternteile (Fortführung von BVerfGE 108, 82, 103).

4. Bei einer rechtlichen Elternschaft von drei Elternteilen ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, allen Eltern gleiche Rechte zu gewähren, er kann diese unterschiedlich ausgestalten.

5. Art. 6 II 1 GG garantiert einem leiblichen Vater die Möglichkeit, auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden. Das Elterngrundrecht des leiblichen Vaters ist nicht ausreichend berücksichtigt, wenn seine aktuelle oder vergangene familiäre Beziehung zum Kind, sein Bemühen um die rechtliche Vaterschaft oder das Aufhören der familiären Beziehung des Kindes zu seinem rechtlichen Vater nicht beachtet werden.